Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

**Band:** 1 (1871-1872)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Arbeiten und vierteljährlich eine ausführliche Relation einhändigen werde, und daß er zu diesem Behufe nicht nur der hierseitigen Monatsberichte über den Stand und die Kosten der ausgeführten Arbeiten, sondern noch weitern Materiales bedürfe, auf seinem Begehren, daß die Direktion ihm auch vierteljährliche Berichte über ihre Geschäftsführung zukommen lasse, beharren zu müssen. Unter diesen Umständen glaubten wir es nicht zu einem Konflikte mit dem Bundesrathe kommen lassen zu sollen, und es wird demselben nunmehr monatlich, viertels jährlich und jährlich Bericht erstattet.

# II. Umfang der Unternehmung.

Die Schweizerische Nordostkahn= und die Schweizerische Zentralbahngesellschaft haben sich um die erforderslichen Konzessionen für den Bau und Betrieb der sogenannten "Aargauischen Südbahn" beworben, welche theils in Ruppersweil (Aarau), theils in Brugg von der Nordostbahn abzweigend sich in südlicher Richtung nach Immensee hinzieht, um dort ihren Anschluß an die Gotthardbahn zu sinden. Die Regierung des Kantons Schwyz hat den beiden genannten Gesellschaften die nachgesuchte Konzession für den auf Schwyzerischem Gebiete befindlichen Theil der projektirten Bahn unter Borbehalt des der Gotthardbahngesellschaft konzessionsgemäß zustehenden Prioritätsrechtes ertheilt und sodann die Anfrage an uns gerichtet, ob unsere Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch machen wolle. Der Berwaltungsrath hat es nicht für angezeigt erachten können, das Borzugsrecht für diese zirka 2 Kilometer lange Bahnstrecke geltend zu machen, und deßhalb auf dasselbe zu verzichten beschlossen.

Auch sonst hat der Umfang des Gotthardbahnnetzes, wie er in den Gesellschaftsstatuten und in dem Beschusserischen Bundesrathes betreffend die Genehmigung derselben, beziehungsweise in dem Staatsvertrage betreffend die Gotthardbahn zunächst in Aussicht genommen ist, während des Berichtsjahres keine Veränderung erfahren.

## III. Gefellschaftsorgane.

Die Verwaltung der Gotthardbahn ist durch die Gesellschaftsstatten, sowie durch die von der Direktion erlassenen und soweit nöthig von dem Verwaltungsrathe genehmigten Reglemente in folgender Weise organisirt worden.

Die Statuten bezeichnen als Organe der Cotthardbahngesellschaft die Generalversammlung, den Berwaltungsrath und die Direktion.

Die Generalversammlung entscheidet über die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des Verwaltungsrathes, beziehungsweise der Direktion. Sie faßt ferner alle Schlußnahmen betreffend Erhöhung des Gesellschaftskapitales, auch wenn dadurch nicht die Beschaffung von Gedmitteln in einem höheren Betrage

herbeigeführt wird, als er für die Ausführung der Gotthardbahn mit 187 Millionen Franken (einschließlich die staatlichen Subventionen von 85 Millionen) in Aussicht genommen ist; sie ertheilt die Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln behufs Durchführung der Gotthardbahnunternehmung, falls solche in einem höheren Betrage als in demjenigen von 187 Millionen Franken erforderlich werden sollten. Die Generalversammlung beschließt im Weitern über die Ausdehnung des in dem Staatsvertrage betreffend die Gotthardbahn bezeichneten Bahnnehes durch den Bau oder den Ankauf weiterer Linien oder auf irgend einem andern ähnlichen Wege, über die Pachtung von Bahnslinien im Eigenthume Dritter und über die Verpachtung eigener Bahnstrecken an Andere, falls es sich nicht bloß um Pachtung, beziehungsweise Verpachtung des Betriebsdienstes oder einzelner Abtheilungen desselchen oder um Vereinbarungen handelt, die in kurzer Zeit wieder lösbar sind oder Bahnstucke von nur untergeordnetem Belange beschlagen; sie entscheidet sodann über Fusionsverträge mit andern Bahnsunternehmungen, und endlich stehen ihr die Schlußnahmen betreffend gänzliche oder theilweise Beräußerung des Gotthardbahnnehes zu. Die Generalversammlung allein kann die Statuten abändern. Sie behandelt schließlich noch alle Gegenstände, welche zwar in die Kompetenz des Verwaltungsrathes fallen, die aber der letztere aus besondern Gründen der Generalversammlung vorzulegen für angemessen erachtet.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse betreffend Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahrese rechnung des Verwaltungsrathes, beziehungsweise der Direktion auf den Antrag einer Rechnungsprüfungse kommission, welche sie jedes Jahr bei ihrem ordentlichen Zusammentritte für den Geschäftsbericht und die Rechnung des betreffenden Jahres ernennt. Mit den übrigen in ihre Kompetenz fallenden Gegenständen befaßt sich die Generalversammlung entweder in Folge von Vorschlägen des Verwaltungsrathes oder in Folge von Wotionen einzelner Aktionäre, beziehungsweise sonstitungsweizert. Ueber alle auf dem Wege der Wotion an die Generalversammlung gelangenden Anträge gibt der Verwaltungsrath sein Gutachten ab, welches, bevor auf die Behandlung derselben eingetreten wird, anzuhören ist.

Die Generalversammlung besteht aus den Aktionären der Gotthardbahn und überdieß nach Mitgabe des in der ersten Abtheilung dieses Geschäftsberichtes erwähnten Spezialprotokolles der internationalen Konferenz aus den Vertretern der Schweizerischen Kantone, welche sich dei der Beschaffung des Subventionskapitales betheiligt haben. 1—6 Aktien berechtigen zur Abgabe von 1 Stimme, 7—15 Aktien von 2, 16—30 Aktien von 3, 31—50 Aktien von 4 Stimmen und je weitere 25 Aktien zur Abgabe von einer Stimme mehr. In seinem Falle dürsen jedoch von derselben Person mehr als 200 Stimmen, gleichviel ob dieß bloß in eigenem Namen oder zugleich auch in Vertretung Vritter geschehe, abgegeben werden. Ueber das Stimmrecht der bei der Veschaffung des Subventionskapitales betheiligten Kantone sind in der ersten Abtheilung dieses Verichtes die erforderlichen Mittheilungen enthalten. Die Generalversammlungen werden von dem Verwaltungsrathe eins berufen. Außerordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet, sobald es von dem Verwaltungsrathe sinr nothwendig erachtet oder von den Vertretern mindestens eines Fünftheiles des in den Generalversammlungen stimmberechtigten Aktien= und Subventionskapitales, welche beide Kapitalarten für die vorsiegende Frage als eine einheitliche Masse angesehen werden sollen, vermittelst motivirter Eingabe verlangt wird.

Der Verwaltungsrath trifft die Wahl der Mitglieder, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Ersaymänner der Direktion und bestimmt die Besoldung derselben; er genehmigt die Geschäftsordnung der Direktion; er wählt den Oberingenieur und den Chef des Büreau's der Rechnungsrevision und sett die Besolsdungen für ständige Beamtete, deren Betrag Fr. 5000 übersteigt, fest. Der Verwaltungsrath faßt sodann alle Schlußnahmen betreffend die auf das Aktienkapital zu leistenden Einzahlungen; er bestimmt das Ausstellungsbatum und die Abnahmetermine für die vier Serien des von dem Gründungskonsortium übernommenen Oblis

gationenkapitales von 68 Millionen Franken; er beschließt über theilweise oder gänzliche Kündigung von Anleihen; ihm kommt der Abschluß von neuen Anleihen, soweit derselbe nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fällt und es sich nicht um bloß vorübergehende Anleihen handelt, welche den Betrag von 2 Millionen Franken nicht übersteigen, zu. Der Verwaltungsrath entscheidet ferner über das Tracé der Bahn, soweit es sich um die Hauptrichtung derselben handelt, und über die Lage der Bahnhöse; er genehmigt die Verträge, welche auf den Bau der Bahn Bezug haben und mehr als 2 Millionen Franken betreffen, oder welche mit Regierungsbehörden oder Eisenbahngesellschaften abgeschlossen und wichtigeren Inhaltes sind, wobei jedoch die der Generalverssammlung zusommenden Rechte vorbehalten bleiben. Er stellt im Weitern die Tarise für den Personens und Gütertransport, soweit sie einen normalen und nicht bloß einen vorübergehenden oder ausnahmsweisen Charakter haben, auf; er erläßt das Regulativ für den Reservefond; er bestimmt die dem Reservefond jedes Jahr gutzuschlenden oder zu enthebenden Beträge und setzt die den Aksionären auszuzahlenden Dividenden setz zuschendelt er noch die Gegenstände, welche zwar in die Kompetenz der Direktion fallen würden, die aber die letztere aus besondern Gründen dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen für angemessen, die aber die letztere aus

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse und hinterbringt der Generalbersammlung seine Vorschläge und Gutachten auf den Antrag oder nach Einholung eines Befundes der Direktion.

Der Berwaltungsrath besteht während der Bauperiode aus 24 Mitgliedern, von denen 3 die Direktion zu bilden haben und 2 weitere der letztern als Ersatmänner beizugeben sind. Derselbe wurde nach Borschrift der Statuten für die ganze Dauer der Bauperiode zur Hälfte von dem Schweizerischen Bundesrathe und der "Bereinigung Schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Anstrebung der Gotthardbahn" und zur andern Hälfte von den Gründern der Gotthardbahngesellschaft gewählt. Der in solcher Weise ernannte Berswaltungsrath erkor sodann ebenfalls nach Inhalt der Statuten seinen Präsidenten aus der Mitte der von dem Schweizerischen Bundesrathe und der "Gotthardvereinigung" bezeichneten Mitglieder, seinen Vizepräsidenten dagegen nach freier Wahl aus sämmtlichen Mitgliedern. Für Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche außerhalb der Schweiz wohnen, ist der betreffende Wahlkörper Stellvertreter zu bezeichnen berechtigt. Von dieser Befugniß wurde theilweise Gebrauch gemacht. In der Schweiz wohnende Mitglieder können sich in Verhinderungsfällen durch andere Mitglieder vertreten lassen. Kein Mitglied darf indessen mehr als Eine Stellvertretung übersnehmen. Wenn während der Bauperiode Vakanzen im Verwaltungsrathe eintreten, so trifft der letztere selbst die erforderlichen Ergänzungswahsen.

Während der Betriebsperiode dagegen, welche mit dem Tage der ersten ordentlichen Generalverssammlung, die nach Eröffnung des Betriebes auf dem gesammten Netze der Gotthardbahn abgehalten werden wird, beginnt, wird der Berwaltungsrath aus 25 Mitgliedern bestehen, von welchen 3 die Direktion zu bilden haben und 2 weitere der Direktion als Ersatymänner beizugeben sind. Die Mitglieder des Berwaltungsrathes werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt. Wenigstens 15 derselben sollen Schweizer sein, die in der Schweiz wohnen. Je das zweite Jahr fällt ein Drittheil der Mitglieder in Erneuerung. Der Präsident des Berwaltungsrathes wird von der Generalversammlung, der Vizepräsident von dem Berwaltungsrathe selbst gewählt. Die Amtsdauer beider beträgt 3 Jahre. Mitglieder des Berwaltungszathes, welche in einer Sitzung desselben zu erscheinen verhindert sind, können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Kein Mitglied darf indessen mehr als Eine Stellvertretung übernehmen. Außerhalb der Schweiz wohnenden Mitgliedern steht es auch frei, für Berhinderungsfälle einen Stellvertreter zu bezeichnen. Ein solcher bedarf jedoch, um im Verwaltungsrathe erschinderungsfälle einen Stellvertreter zu bezeichnen. Ein solcher bedarf jedoch, um im Verwaltungsrathe erschienen zu können, der Bestätigung der Generalversammlung.

Noch glauben wir einiger organisatorischer Bestimmungen, welche sowohl für die Bau= als für die Betriebs= periode Gültigkeit haben, erwähnen zu sollen. Der Präsident des Berwaltungsrathes kann weder der Direktion der Gotthardbahn, noch der Direktion einer andern Eisenbahnunternehmung angehören. Mitglieder des Berwaltungsrathes können nicht zugleich Beamtete der Gesellschaft sein. Auch dürsen mit denselben weder Bau= noch Lieserungsverträge abgeschlossen werden. Der Berwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Wenn die Einberufung des Berwaltungsrathes von 5 Mitgliedern desselben oder von der Direktion verlangt wird, so ist der Präsident verpflichtet, einem solchen Begehren Folge zu geben.

Der Direktion sind alle Verrichtungen zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes, welche nach den Statuten zuläßig und durch dieselben nicht der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrathe zugeschieden sind,
übertragen. Sie bereitet die von dem Verwaltungsrathe sowie die von der Generalversammlung auf den Antrag
des Verwaltungsrathes zu fassenden Beschlüsse vor, beziehungsweise begutachtet sie dieselben. Sie vollzieht die von
der Generalversammlung und dem Verwaltungsrathe gesaßten Beschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft nach außen.

Die Direktion ist nebst dem Prafidium und dem Bizeprasidium derselben nach Borschrift der Statuten für die gange Dauer der Bauperiode bestellt worden.

Während der Vetriebsperiode werden die Mitglieder und Ersatzmänner der Direktion auf eine Umtsdauer von 6 Jahren und der Präsident und Vizepräsident auf eine solche von 3 Jahren gewählt. Je das zweite Jahr fällt ein Mitglied der Direktion in Erneuerung.

Die Stelle eines Mitgliedes der Direktion der Gotthardbahn ift während der Bau- und der Betriebsperiode mit der Stelle eines Mitgliedes der Direktion einer andern Bahngesellschaft und während der Betriebsperiode auch mit derjenigen eines Mitgliedes des Berwaltungsrathes einer solchen Gesellschaft unvereinbar.

Dem Präsidium der Direktion und für den Fall seiner Berhinderung dem Bizepräsidium liegt die allgemeine Leitung der Geschäfte der Direktion, die Oberaufsicht über die Direktionskanzlei und das Archiv sowie, unter Borbehalt besonderer sachbezüglicher Bestimmungen und Schlusnahmen, die Bertretung der Direktion nach außen ob.

Die Direktion bestellt 3 Departemente, deren Aufgabe darin besteht, die Geschäfte zur Behandlung durch die Gesammtdirektion vorzubereiten, oder sie, soweit ihnen die Kompetenz hiezu eingeräumt wird, von sich aus zu erledigen, sowie sodann die von der Direktion gesaßten Beschlüsse in Bollziehung zu setzen, falls dieß nicht unmittelbar von der Direktion aus geschieht.

Der Geschäftskreis des I. Departementes umfaßt alle Angelegenheiten, welche einen ausschließlich oder vorsherrschend eisenbahnpolitischen Charakter haben, sowie das gesammte Bauwesen mit Ausschluß des Hochbaues und der Beschaffung des Rollmateriales.

Der Geschäftskreis des II. Departementes begreift das gesammte Finanzwesen und im Besondern den . Berkehr mit dem Konsortium für Beschaffung des Baukapitales der Gotthardbahn, das Kechnungswesen in seinem vollen Umfange, das gesammte Kautionswesen, das Taxwesen in seiner ganzen Ausdehnung, beziehungsweise die für die dereinstige Aufstellung der Taxise für den Personen= Vieh= und Waarentransport erforderlichen Vorarbeiten, endlich das Hochbauwesen.

Der Geschäftskreis des III. Departementes umfaßt das gesammte Expropriationswesen, die Verpachtung und den Wiederverkauf von Grundstücken, welche sich im Eigenthume der Gesellschaft befinden, die sämmtlichen Rechtssachen mit Inbegriff dessen, was auf die Amortisation der Titel der Gesellschaft (Aktien und Obligationen sowie die dazu gehörenden Coupons) Bezug hat, alle Steuerangelegenheiten, die Veschaffung des Rollmateriales,

die Organisation und Leitung der Werkstätten, den Betriebsdienst in seinem ganzen Umfange, beziehungsweise die für die Einrichtung desselben erforderlichen Borbereitungen, etwaige für den Zeitraum bis zur Eröffnung des großen Tunnels im Interesse der Gotthardroute zu treffende interimistische Borkehrungen, Alles, was die Unterstützungs= und Krankenkassen des Bau= und Betriebspersonales beschlägt, und endlich die Berwaltung der Administrationssokale der Gesellschaft.

Jedes der drei Departemente besorgt den Verkehr mit den Behörden und mit andern Gisenbahnverwaltungen, soweit es sich um Gegenstände handelt, welche ausschließlich oder vorherrschend seinen Geschäftskreis betreffen.

Der Oberingenieur der Gotthardbahn ist der Direktion als oberster technischer Beamteter beigegeben. Er richtet die für die Direktion, respektive den Verwaltungsrath bestimmten Vorlagen und Anträge an das I. Departement der Direktion, es wäre denn, daß sie sich auf den Hochbau oder auf die Beschaffung des Rollmateriales beziehen würden, in welchem Falle sie an das II., beziehungsweise III. Departement zu gelangen haben. Er wohnt den Sitzungen der Direktion, sowie denjenigen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei.

Der Oberingenieur hat die Aufgabe, den Dienst seines Geschäftstreises zu organisiren, das Detailtrace und die Bauprojette auszuarbeiten, die Voranschläge zu verfassen, die auf den Bau bezüglichen Verträge vorzusbereiten, den Bau zu leiten und die Rechnungsabschlüsse zur Vorlage zu bringen.

Die Organisation des Dienstes, die Instruktionen, Baunormalien, Bauprojekte, Boranschläge, Berträge und Rechnungsabschlüsse unterliegen der Genehmigung der zuständigen Gesellschaftsorgane. Alle auf die Ausführung der verschiedenen Arbeiten und auf die Bauleitung bezüglichen Detailanordnungen fallen dagegen in die Kompetenz des Oberingenieurs.

Der Oberingenieur ist berechtigt, die ihm während des Baues nöthig erscheinenden Aenderungen an den genehmigten Projekten, worunter jedoch wesentliche Abweichungen von dem beschlossenen Trace nicht verstanden sein sollen, vornehmen zu lassen, und zwar, falls aus diesen Aenderungen keine erheblichen Mehrkosten erwachsen, in eigener Kompetenz, im entgegengesetzten Falle dagegen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Gesellschaftsorgane.

Der Oberingenieur ist aber auch berechtigt, Projektänderungen der letztern Art und überhaupt alle ersorderlichen Maßnahmen von sich aus anzuordnen, wenn es sich um Regelung von Verhältnissen dringender Natur, insbesondere darum handelt, schadenbringenden Ereignissen vorzubeugen. Jedoch ist er verpslichtet, die Direktion von derartigen Vorkehrungen beförderlich in Kenntniß zu setzen und sodann die nachträgliche Genehmshaltung derselben durch die kompetenten Gesellschaftsorgane unverzüglich zu veranlassen.

Das mit Taggeld bis auf 8 Franken bezahlte technische Personal wird durch den Oberingenieur angestellt und entlassen. Das übrige Personal, dessen der Oberingenieur zur Erfüllung seiner Aufgabe bedarf, wird durch die Direktion nach Einsicht und Prüfung der bezüglichen Anträge des Oberingenieurs angestellt, beziehungs= weise befördert und entlassen. Alle sonstigen Verfügungen über das Personal, insbesondere dessen Dienstzutheilung und Versehung, erfolgen durch den Oberingenieur.

Die Direktion hat drei Sekretäre. Jeder derselben versieht zugleich das Sekretariat eines der drei Departemente. Der erste Sekretär besorgt überdieß auch das Sekretariat des Präsidiums der Direktion.

Der erste Sekretar ist als solcher Borstand der Direktionskanzlei. Die Direktion bezeichnet einen der übrigen Sekretare als seinen Stellvertreter.

Jeder der drei Sekretare verrichtet diejenigen Sekretariatsgeschäfte der Direktion (Protokollirung, Fürsorge

für die gehörige Ausfertigung und Mittheilung der gefaßten Beschlüsse, Bezeichnung der einschlägigen Alten und Abgabe derselben an das Archiv u. s. f.), die den Geschäftskreis des Departementes, welchem der betreffende Sekretär zugetheilt ist, beschlagen. Für Geschäfte, welche keines der drei Departemente betreffen und deshalb von dem Präsidium oder von besonders hiezu beauftragten Mitgliedern der Direktion zur Behandlung im Schooße der letztern vorbereitet werden, wird das Sekretariat von dem ersten Sekretär besorgt.

Die Direktion hat die nöthige Zahl von Uebersetern.

Den Direktionsfekretaren werden die erforderlichen Rangleigehülfen beigegeben.

Dem Archive der Gotthardbahn steht ein Archivar vor, welcher für gehörige Registrirung, Ordnung und Aufbewahrung der Alten zu sorgen hat.

Für die Ordnung des Archives ift von der Direktion ein einläßlicher Archivplan aufgestellt worden. Gemäß demselben hat das Archiv in zwei Hauptabtheilungen zu zerfallen. Die erste Hauptabtheilung umfaßt die bis zum 6. Dezember 1871 reichende Vorbereitungsperiode (altes Archiv) und zerfällt in zwei Zeiträume, von denen der erste bis zur Konstituirung der "Vereinigung Schweizerischer Kantone und Gisenbahngesellschaften zur Anstrebung der Gotthardbahn" (7. August 1863) und der zweite von da dis zur Konstituirung der Gotthardbahnschaften der zweite hauptabtheilung umfaßt die mit dem 6. Dezember 1871 beginnende Periode (neues Archiv). Für diese zweite Hauptabtheilung ist der Archivplan, abgesehen von dem Betriebe, für den während des Berichtsjahres noch keine Atten erlausen waren, festgestellt. Die noch offen gelassenen Bestandtheile des Archivplanes werden zu geeigneter Zeit ergänzt werden.

Unmittelbar unter der Direktion, beziehungsweise dem II. Departemente derselben stehen drei Zentralstellen für das Rechnungs= und Kassaweien, nämlich das Bureau der Rechnungsrevision, das Buchhaltungs= bureau und die Hauptkasse.

Die Rechnungen und Bilanzen während der Bauperiode werden nach bestimmten, von der Direktion hiefür aufgestellten Schematen angesertigt. Da die dem gegenwärtigen Geschäftsberichte beigefügte "Erste Jahreserechnung und Jahresrechnungsbilanz der Gotthardbahngesellschaft" nach diesen Schematen eingerichtet ist, so halten wir es für überflüssig, dieselben hier eigens aufzuführen.

Für die einzelnen Titel des Rechnungsschema's sind besondere Rechnungssteller bezeichnet und zu solchen jeweilen diejenigen Beamteten bestimmt, welche dem Geschäftskreise, über den Rechnung zu stellen ist, unmittelbar vorgesetzt sind.

Die Rechnungssteller haben alle in ihren Geschäftstreis fallenden Rechnungen und Belege zu sammeln, deren Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und sodann für jeden einzelnen Titel des Rechnungsschema's besondere Rechnungen aufzustellen. Die letztern sind mit Ende jeden Monates derzenigen Stelle zu übermitteln, welche sie in erster Linie zu visiren hat. Ausnahmsweise können auch im Laufe des Monates einzelne Rechenungen dieser Stelle eingereicht werden.

Diese Monats= und Einzelrechnungen werden in erster Linie von dem Chef des Bureau's der Rechnungs=
revision, in zweiter Linie von dem Borstande desjenigen Departementes visitt, unter welchem der betreffende Rechnungssteller nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Direktion zunächst steht, beziehungsweise in dessen Geschäftskreis die fraglichen Rechnungen einschlagen. Rechnungen, die den Bahnbau betreffen, und für welche nicht der Oberingenieur Rechnungssteller ist, sind ausnahmsweise in erster Linie von dem Oberingenieur, in zweiter Linie von dem Chef der Rechnungsrevision und endlich von dem Borstande desjenigen Departementes zu visiren, unter welchem der betreffende Rechnungssteller nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Direktion steht. Beanstandungen des Bureau's der Rechnungsrevision, welche nicht bloß die arithmetische Richtigkeit oder bie formelle Seite der Rechnungen betreffen, sind dem Entscheide der Direktion zu unterbreiten.

Rechnungen können zur Bezahlung angewiesen werden, wenn dieselben das Stadium der Gutheißung durch die Rechnungsrevision erreicht haben. Falls noch das Vijum des betreffenden Departementsvorstandes eingeholt werden kann, ohne daß dadurch eine nachtheilige Verzögerung der Auszahlung der betreffenden Rechnung herbeigeführt würde, so hat die Einholung dieses Visums vor Anordnung der Auszahlung stattzusinden.

In besondern Fällen sind auch Abschlagszahlungen zulässig. Bezügliche Begehren unterliegen in Betreff der Bistrung und Zahlungsanweisung den gleichen Borschriften wie die Rechnungen.

Die Zahlungsanweisungen (Mandate) werden von dem Bureau der Nechnungsrevision ausgefertigt und von dem Chef desselben, sowie von dem Vorstande des II. Departementes der Direktion unterzeichnet.

Nur auf Grund von Zahlungsanweisungen, welche in solcher Weise ausgestellt sind, darf die Hauptkasse Zahlungen leisten. Der Hauptkasser hat sich unter seiner Verantwortlichkeit über die Identität der Personen, an welche er auszahlt, und über die Zulänglichkeit ihrer Vollmachten Gewißheit zu verschaffen. Er sorgt für gehörige Empfangsbescheinigungen und Ablieferung der quittirten Nechnungen an das Buchhaltungsbureau. Letzteres hat hinwieder die Durchführung der Zahlungsoperationen auf den betreffenden Mandaten zu bescheinigen. Je am Schlusse eines Monates sind die sämmtlichen während desselben bezahlten Mandate dem Buchhaltungsbureau einzuhändigen, wogegen die Hauptkasse eine von dem letztern und dem Vorstande des II. Departementes unterzeichnete Generalquittung erhält.

Für Anweisungen auf Bankinstitute oder Bankhäuser, welche Gelder der Gesellschaft in Depot oder Konto-Korrent besitzen, sowie für Wechselendossemente hat der Hauptkassier die Gegenzeichnung des Vorstandes des II. Departementes einzuholen.

Quittungen für Eingänge sind von dem Hauptkasseiser zu unterzeichnen und vom Buchhalter zu visiren. Nach erfolgter Erledigung, beziehungsweise Bezahlung der von den Rechnungsstellern eingereichten Rechsungen hat der Buchhalter allmonatlich eine Generalrechnung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Gotthardbahngesellschaft während des betreffenden Monates nehst einer Monatsbilanz aufzustellen und nach Schluß des Jahres die Jahresrechnung und Bilanz anzusertigen. Ausnahmsweise erstrecht sich die erste Monatssrechnung auf den Zeitraum vom 6. Dezember 1871, dem Tage der Konstituirung der Gesellschaft, bis zum 31. Januar 1872 und die erste Jahresrechnung auf denjenigen vom 6. Dezember 1871 bis zum 31. Dezember 1872, weil es sich nicht der Mühe gelohnt hätte, für den kurzen Zeitraum vom 6. dis 31. Dezember 1871 eine besondere Rechnung aufzustellen. Die Monatss und Jahresrechnungen werden nehst den zugehörigen Bilanzen von dem Bureau der Rechnungsrevision geprüft und von dem Vorstande des II. Departementes visiert. Die visierten Monatsrechnungen und Bilanzen sind sodann jeweilen der Direktion zur Einsicht vorzulegen. Die Jahresrechnung sammt Bilanz wird von der Direktion und dem Verwaltungsrathe der Generalversammlung zur Abnahme unterbreitet.

Neben der ordentlichen Jahresrechnung hat der Buchhalter alljährlich noch ein die wirklichen Ausgaben für jedes einzelne Bauobjekt mit den Voranschlägen und eröffneten Krediten vergleichendes Tableau anzufertigen. Dasselbe ist in erster Linie durch den Oberingenieur und in zweiter Linie durch das Bureau der Rechnungs=revision zu prüfen und zu visiren. Hierauf ist es der Direktion zur Einsicht vorzulegen.

Die verschiedenen Rechnungssteller haben zugleich auch diejenigen Inventare zu führen, welche den Dienst= zweig, für den sie Rechnungssteller sind, beschlagen. Diese Partialinventare sind von dem Bureau der Rech= nungsrevision in ein Generalinventar zusammenzustellen. Dasselbe ist der Jahresrechnung beizulegen.

Die Rechnungssteller haben ihren Monatsrechnungen einen Ausweis über Zuwachs und Abgang der ihrer

Berwaltung unterstellten Partialinventare beizulegen. Im Einklange mit diesen Ausweisen werden sämmtliche Inventare je auf Ende eines Monates richtig gestellt.

Die sämmtlichen Inventare werden nach einem einheitlichen Formulare geführt.

Der Hauptkassier verwaltet unter der Kontrolle des Chefs des Bureau's der Rechnungsrevision die sämmtlichen Werthschriften, welche Eigenthum der Gotthardbahngesellschaft sind oder ihr als Haution oder zur Ausbewahrung übergeben werden.

Die Aushingabe von Werthschriften und Coupons kann nur auf Berfügung der Direktion, beziehungsweise bes betreffenden, mit Bollmacht der Direktion handelnden Departementsvorstandes erfolgen.

Ueber Ein= und Ausgang der Werthschriften wird eine besondere Kontrolle geführt, in welcher jede einzelne Beränderung des Bestandes derselben durch den Hauptkassier und den Chef des Bureau's der Rechnungsrevision bescheinigt wird. Diese beiden Beamteten haften der Gesellschaft solidarisch für gewissenhafte Besorgung des Werthschriftenverkehres.

Noch bleibt uns zu erwähnen übrig, daß auch die Auswechslung von Interimsscheinen und Talons der Gotthardbahngesellschaft gegen definitive Titel und neue Couponsbogen von dem Hauptkassier unter der Kontrolle des Chefs des Bureau's der Rechnungsrevision besorgt wird.

Endlich werden die Kasse, das Porteseuille, die Werthschriften und der Inventarbestand zahlreichen periodischen Berisikationen unterworfen, über deren Ergebnisse jeweilen genaue Protokolle aufgenommen werden, welche der Direktion, beziehungsweise dem II. Departemente derselben, vorzulegen sind.

Die Anstellung und Entlassung der sämmtlichen ständigen Beamteten und Angestellten erfolgt; soweit sie nicht in wenigen Ausnahmsfällen vom Verwaltungsrathe auszugehen hat, durch die Direktion auf Antrag desjenigen Departementes, welchem der betreffende Beamtete oder Angestellte unmittelbar oder mittelbar untergeordnet ist, beziehungsweise des Präsidiums der Direktion, falls es sich um das Personal der Direktionskanzlei oder des Archives handelt. Alle diese Anstellungen sinden, abgesehen von vereinzelten Ausnahmen, auf gegensietige dreimonatliche oder auch bloß einmonatliche Kündigung hin statt. Sämmtliche Beamtete und Angestellte, welche nicht bloß Taggelder, sondern eine sire Besoldung beziehen, haben für getreue und gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden dienstlichen Verpssichtungen und für das ihnen anvertraute Gut Kaution zu leisten.

Erforderlichenfalls haben fich die Beamteten und Angestellten, auch wenn sie verschiedenen dienstlichen Abtheilungen angehören, gegenseitige Aushülfe zu leisten.

Für Verfehlungen im Dienste kann, einer gerichtlichen Berfolgung unbeschadet, von der Direktion auf Antrag desjenigen Departementes, welchem der betreffende Beamtete oder Angestellte unmittelbar oder mittelbar untergeordnet ist, beziehungsweise des Präsidiums der Direktion, falls es sich um das Personal der Direktions= kanzlei oder des Archives handelt, soweit nicht eine gelindere Ahndung zur Anwendung kommt, zeitweilige Diensteinstellung mit theilweisem oder gänzlichem Entzuge des Gehaltes und in besonders grellen Fällen sofortige Entlassung verhängt werden.

Wir gehen nun zur Darstellung des Personalbestandes der Gesellschaftsorgane und der höhern Beamtungen der Zentralverwaltung über.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes für die Dauer der Bauperiode wurden im Spätherbste 1871 gewählt: a. von der Vereinigung Schweizerischer Kantone und Gisenbahngesellschaften zur Anstrebung der Gotthardbahn: die Herren Nationalrath Dr. A. Escher in Zürich, Regierungsrath

R. Zinga in Luzern, Direktor Dr. W. Schmidlin in Basel, Ständerath von Hettlingen in Schwyz, Nationalrath Oberst Arnold in Altorf und Staatsrath Franchini in Bellinzona; b. von dem Schweizerischen Bundesrathe: die Herren Ständerath J. Weber in Bern, Nationalrath Feer-Herzog in Narau, Nationalrath Oberst Stehlin in Basel, Nationalrath Anderwert in Frauenfeld, Oberst A. Stocker in Luzern und Nationalrath Karrer in Sumiswald (Mt. Bern); c. bon dem Konsortium für Beschaffung des Baukapitales zur Ausführung der Gotthardbahn, und zwar von der Schweizerischen Gruppe: die herren Geheimrath A. von Sansemann in Berlin (Stellvertreter: Reichstagsabgeordneter Miquel in Berlin), Direktor Stoll in Zürich, Ständerath Köchlin in Basel und Oberst Rieter in Winterthur; von der Deutschen Gruppe: die Herren Freiherr Karl von Rothschlich in Frankfurt a. M. (Stellvertreter: Geheimrath Gerson von Bleichröder in Berlin), Geheimrath Mevissen in Köln (Stellvertreter: Präsident Dr. Parcus in Darmstadt), Geheimrath Freiherr Abr. von Oppenheim in Köln (Stellvertreter: Freiherr Albert von Oppenheim in Köln) und Kommerzienrath B. Wendelftadt in Köln (Stellvertreter: Direktor Movius in Köln), und endlich von der Italienischen Gruppe: die Herren Kommandeur Servadio, Bräsident der Società Generale di Credito Provinciale e Comunale, in Florenz, Rommandeur Bombrini, Generaldirettor der Banca Nazionale nel Regno d'Italia, in Florenz, General Graf Menabrea, Senator in Rom, und Senator Mordini, gewesener Minister der öffentlichen Arbeiten, in Rom. Der so bestellte Berwaltungsrath, am 6. Dezember 1871 zu seiner Konstituirung zusammentretend, erkor zu seinem Bräsidenten Herrn Nationalrath Feer-Herzog in Aarau und zu seinem Vizepräsidenten Herrn Nationalrath Oberst Stehlin in Basel. Zum Sekrekar des Berwaltungsrathes wurde Herr Fr. Schweizer in Zürich ernannt.

Sbenfalls am 6. Dezember 1871 wählte der Berwaltungsrath aus seiner Mitte für die Dauer der Bauperiode zu Mitgliedern der Direktion: die Herren Nationalrath Dr. A. Cscher in Zürich, Regierungsrath J. Zingg in Luzern und Ständerath J. Weber in Bern; zu Ersahmännern der Direktion: die Herren Ständerath Köchlin in Basel und Oberst Stocker in Luzern; zum Präsidenten der Direktion Herrn Nationalrath Dr. A. Cscher und zum Vizepräsidenten Herrn Regierungsrath J. Zingg. Die Direktion übertrug sodann das I. Departement Herrn Präsident Dr. Escher, das II. Departement Herrn Vizepräsident Zingg und das III. Departement Herrn Direktor Weber.

Unter dem 2. April 1872 ernannte der Berwaltungsrath auf Antrag der Direktion zum Oberingenieur der Gotthardbahn Herrn Baudirektor R. Gerwig in Karlsruhe. Adjunkt, beziehungsweise Stellvertreter des Oberingenieurs wurde Herr Giuseppe Chrenfreund, Ingenieur der K. Italienischen Regierung, in Genua.

Endlich erfolgten noch die Wahlen für die sämmtlichen Beantungen der administrativen Zentralverwaltung durch die zuständigen Gesellschaftsorgane. Das Sekretariat der Direktion vorerst anlangend, wurde Herr Fr. Schweizer in Zürich, Sekretär der Direktion der Nordostbahn, zum Sekretär des Präsidiums der Direktion und zum ersten Sekretär der letztern, Herr D. Kaltbrunner in Zürich zum französischen Sekretär des Präsidiums der Direktion und zum Ueberseher und die Herren E. Peper in Luzern und Obergerichtsschreiber Franz Dula in Luzern zu weitern Sekretären der Direktion gewählt. Sodann wurde zum Archivare der Gotthardbahn Herr Staatsschreiber Dr. M. Wanner in Schafshausen und endlich zum Chef des Bureau's der Rechenungsrevision Herr Professor Zähringer in Luzern, zum Hauptbuchhalter Herr Alb. Furrer in Zürich und zum Hauptkassein Serr Emil Sidler in Luzern ernannt.

Nachdem bei Anlaß der Wahl des Herrn Dr. A. Cicher zum Präfidenten der Direktion der Gotthardbahn eine Verständigung in dem Sinne stattgefunden, daß derselbe seinen Wohnsitz in Zürich beibehalte, und daß dasjenige Personal der Zentralverwaltung, mit welchem er sich zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe in fortsgesetzer Berührung befinden muß, seinen Wohnsitz in der Nähe des Herrn Cscher aufzuschlagen habe, hat die

Direktion unter Genehmigung des Berwaltungsrathes beschlossen, es habe, so lange Herr Escher die ihm vom Berwaltungsrathe übertragene Stelle bekleide, das Sekretariat des Präsidiums und des Herrn Escher zugestheilten I. Departementes, sowie das zugehörige Hüsspersonal und ebenso auch der Oberingenieur der Gotthardbahn nebst demjenigen Personal des technischen Zentralbureau's, das, um dem Oberingenieur die ungehemmte Erfüllung seiner amtlichen Obliegenheiten zu ermöglichen, sich in seiner unmittelbaren Umgebung besinden müsse, seinen Wohnsitz in Zürich zu nehmen; ebenso haben, so lange das vorerwähnte Verhältniß bestehe, diesenigen Bestandtheile des Archives, welche sich auf die in Zürich besindliche Abtheilung der Direktion beziehen, sowie ein Doppel des Protokolles dort zu beruhen.

Schon im Laufe des ersten Berichtsjahres ist eine Beränderung in dem Personalbestande der Berwaltungsorgane eingetreten. Es starb nämlich zu Anfang des Jahres 1872 das um die Begründung der Gotthardbahn vielverdiente Mitglied des Berwaltungsrathes, Herr Direktor Dr. W. Schmidlin in Basel. An dessen Stelle wurde von dem Berwaltungsrathe Herr A. Sulger, Präsident des Direktoriums der Schweizzerischen Zentralbahn, in Basel gewählt.

Für Unterbringung der in Luzern und der in Zürich befindlichen Abtheilung der Zentralverwaltung haben wir nach eröffneter Konkurrenz und auf Grundlage von Expertisen über die Beschaffenheit der uns zum Kaufe oder zur Miethe angebotenen Lokalitäten, sowie über die Möglichkeit der baulichen Einrichtung derselben zu Zentralverwaltungslokalen die Pension "Bellevue" in Luzern zum Preise von Fr. 400,000 und das Gebäude Nr. 46 an der Bahnhofstraße in Zürich zum Preise von Fr. 320,000 angekauft. Das Areal der Pension "Bellevue" hat einen Flächeninhalt von 33,400 [, auf welchem sich das im Jahre 1867 massiv seien hergestellte Hauptgebäude mit 77 Piecen und ein gleichzeitig ausgeführtes Nebengebäude mit 9 Piecen, wozu noch Dekonomieräume verschiedener Art kommen, befinden. Das Gebäude Nr. 46 an der Bahn-hofstraße in Zürich ist ebenfalls massiv aus Stein ausgeführt und wurde im Jahre 1870 zur Bollendung gebracht. Es enthält bei einer Grundfläche von 4,177 [ 30 geräumige Piecen nebst den erforderlichen Zubehörden. Die erworbenen Gebäude wurden sofort zu ihrem nunmehrigen Zwecke eingerichtet. Die Kosten der baulichen Beränderungen, welche zu diesem Behuse in Aussihrung gebracht werden mußten, betragen bis zum Ende des Berichtsjahres für das Berwaltungsgebäude in Luzern Fr. 48,061 und für dassenige in Zürich Fr. 19,381.

Sollte unsere Gesellschaft früher oder später in Luzern ein neues Verwaltungsgebäude erstellen und in Folge dessen die Besitzung Bellevue veräußern wollen, so wird es ihr bei den von Jahr zu Jahr steigenden Preisen der in guter Lage besindlichen Liegenschaften in Luzern ein Leichtes sein, einen günstigen Verkauf zu erzielen, und was das Verwaltungsgebäude in Zürich betrifft, so dürfte dasselbe, wenn es einmal entbehrlich werden wird, gut gebaut und mitten in dem schönsten und verkehrsreichsten Quartiere der Stadt Zürich gelegen, wie es ist, ebenfalls mit Vortheil veräußert werden können.

Noch verdient hier bemerkt zu werden, daß auf Grundlage einer mit der eidgenössischen Telegraphenverwaltung, sowie mit den Direktionen der Schweizerischen Nordostbahn und der Schweizerischen Zentralbahn getroffenen Bereinbarung unsere beiden Verwaltungsgebäude in Luzern und Zürich unter Benutzung der Bahntelegraphenleitungen zwischen den Bahnhöfen Luzern und Zürich zum Zwecke der Beförderung von Dienst= Depeschen in elektrische Verbindung gebracht worden sind. Es ist wohl hier die geeigneteste Stelle, um noch zu erwähnen, daß als Publikationsorgane für die jenigen Bekanntmachungen, welche an die Aktionäre und an die übrigen in den Generalvers sammlungen der Gotthardbahngesellschaft Stimmberechtigten erlassen werden müssen, die nachfolgenden Zeitungen bestimmt und nach Vorschrift der Statuten öffentlich ausgekündet worden sind: der Bund, die Neue Zürcher Zeitung, die Basler Nachrichten, das Luzerner Tagblatt, die Gazzetta Ticinese, das Journal de Genève, der Deutsche Neichs= und Preußische Staatsanzeiger, die Verliner Vörsenzeitung, die Nationalzeitung, die Kölnische Zeitung, der Aktionär, das Frankfurter Journal, der Corriere Italiano, der Pungolo (Mailand), die Gazzetta di Genòva, der Pungolo (Neapel), der Diritto und die Gazzetta del Popolo (Turin). Nach Mitgabe der Statuten sind die in diesen Publikationsorganen erfolgten Vekanntmachungen an die Aktionäre und übrigen Stimmberechtigten der Generalversammlung als gehörig erlassen und in Folge dessen für alle Vekseligten rechtsverbindlich zu betrachten.

Der Verwaltungsrath hat während der Berichtsperiode in 5 Sitzungen 38 und die Direktion in 71 Sitzungen 1033 Beschlüsse gefaßt.

### IV. Finanzwesen.

Wir haben in der ersten Abtheilung dieses Berichtes des Nähern dargelegt, daß die Unternehmung der Gotthardbahn in sinanzieller Beziehung auf der Zusicherung eines Subventionskapitales von 85 Millionen Franken durch den Schweizerischen Bundesrath und auf der sesten Uebernahme eines Aktienkapitales von 34 Millionen Franken und eines Obligationenkapitales von 68 Millionen Franken durch ein internationales Finanzskonsortium beruhe. In dieser Abtheilung liegt uns nun ob, mitzutheilen, was von unserer Seite im Laufe des Berichtsjahres geschehen ist, um die Auszahlung der ersten Kate des Subventionskapitales vorzusbereiten, sowie ferner von den während dieses Zeitraumes ersolgten Einzahlungen auf das Aktiens und auf das Obligationenkapital Meldung zu thun.

Was vorerst das Subventionstapital betrifft, so hatte der Bundesrath nach Vorschrift des Staatsbertrages betreffend die Gotthardbahn den Beginn des ersten Baujahres des großen Tunnels, an dessen Schlusse unserer Gesellschaft die erste Subventionsrate auszubezahlen ist, festzusehen. Eingeladen, einen sachbezüglichen Vorschlag zu machen, beantragten wir, den 1. Juli 1872 als den Anfangstermin des ersten Baujahres zu bestimmen, da mit der Aussebung der Voreinschnitte auf beiden Seiten des großen Tunnels schon im Juni des Berichtsjahres begonnen worden war. Der Bundesrath glaubte indessen diese Arbeiten nicht zu dem eigentlichen Tunnelbaue rechnen zu können und setzte deßhalb den Beginn des ersten Baujahres auf den 1. Oftober 1872 fest. Nach dem Staatsvertrage lag dem Bundesrathe im Fernern ob, den "Subventions=staaten", wie der Vertrag sich ausdrückt, das Programm und den Voranschlag der während des ersten Vausjahres in dem großen Tunnel auszuführenden Arbeiten zu überreichen. Ausgesordert, auch hierüber einen Vorschlag an den Bundesrath gelangen zu lassen, unterließen wir nicht, der an uns gerichteten Einladung zu